

5166a. Musikschulgesetz (MuSG)

Antrag des Regierungsrates vom 4. Februar 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 16. Februar 2016

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Musikschulgesetz (MuSG)

(vom ...)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. Februar 2015,
beschliesst:

...
... in die Anträge des Regierungsrates vom 4. Februar 2015 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 16. Februar 2016,
beschliesst:

Minderheit Jacqueline Peter, Karin Fehr Thoma, Hans Peter Häring, Hanspeter Hugentobler, Laura Huonker in Vertretung von Judith Stofer, Moritz Spillmann, Monika Wicki

I. Auf das Musikschulgesetz wird nicht eingetreten.

I. Auf das Musikschulgesetz wird eingetreten.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Minderheit Sabine Wettstein, Cäcilia Hänni

I. Das Musikschulgesetz wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, die gesetzliche Grundlage für eine Subjektfinanzierung (Gutschein-system) zu schaffen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigt. Die Gutscheine sollen bei öffentlichen und privaten Anbietern einlösbar sein, die qualitativ guten Unterricht bieten. Eine Informationsplattform soll Eltern den Überblick über Angebot und Qualität verschaffen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Minderheit Jacqueline Peter, Karin Fehr Thoma, Hans Peter Häring, Hanspeter Hugentobler, Laura Huonker in Vertretung von Judith Stofer, Moritz Spillmann, Monika Wicki

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz regelt

- a. das Angebot an Musikunterricht an vom Kanton anerkannten Musikschulen ausserhalb des Unterrichts nach Lehrplan für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr mit Wohnsitz im Kanton Zürich,
- b. die Organisation, Anerkennung und Finanzierung der Musikschulen.

Aufgaben der Gemeinden

§ 2. ¹ Die Gemeinden gewährleisten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäss § 1 lit. a den Zugang zu einer Musikschule.

² Sie können dazu:

- a. eigene Musikschulen führen,
- b. mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten,
- c. mit privaten Musikschulen zusammenarbeiten.

Minderheit Jacqueline Peter, Karin Fehr Thoma, Hans Peter Häring, Hanspeter Hugentobler, Laura Huonker in Vertretung von Judith Stofer, Moritz Spillmann, Monika Wicki

Auftrag und Ziel der Musikschulen

§ 3. ¹ Die Musikschulen ergänzen und vertiefen mit ihrem Angebot den Musikunterricht an der Volksschule und den Mittelschulen.

1...

² Das Angebot der Musikschulen

2...

- a. ermöglicht musikalisch interessierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen das Spielen eines Instrumentes, das Erlernen des Gesangs und das gemeinsame Musizieren,
- b. fördert und unterstützt die musikalische Begabung der Schülerinnen und Schüler,
- c. fördert besonders talentierte Schülerinnen und Schüler und bereitet sie auf ein Studium in Musik vor,
- d. ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine aktive Teilnahme am Musikleben ihrer Region,
- e. fördert öffentliche Auftritte der Schülerinnen und Schüler.

³ Die Musikschulen gewährleisten ein musikalisches Mindestangebot und stellen den Zugang zu einem erweiterten musikalischen Angebot sicher.

3...

⁴ Sie bieten die Vorbereitungskurse für das Studium in Musik im Auftrag der Fachhochschulen oder gemeinsam mit diesen an.

⁴ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion (Direktion) legt das musikalische Mindestangebot gemäss Abs. 3 fest.

Antrag des Regierungsrates vom 4. Februar 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 16. Februar 2016

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

⁵ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion (Direktion) legt das musikalische Mindestangebot gemäss Abs. 3 fest.

Minderheit Jacqueline Peter, Karin Fehr Thoma, Hans Peter Häring, Hanspeter Hugentobler, Laura Huonker in Vertretung von Judith Stofer, Moritz Spillmann, Monika Wicki

⁵ Musikschulen können die Vorbereitungskurse für das Studium in Musik anbieten. Sie berücksichtigen die Anforderungen der Fachhochschulen.

⁶ Die Direktion kann mit Musikschulen Leistungsvereinbarungen über die Vorbereitungskurse gemäss Abs. 5 abschliessen.

Zusammenarbeit

§ 4. Die Musikschulen arbeiten mit der Volksschule, den Mittelschulen, mit anderen Musikschulen und weiteren Musikinstitutionen zusammen.

Minderheit Jacqueline Peter, Karin Fehr Thoma, Hans Peter Häring, Hanspeter Hugentobler, Laura Huonker in Vertretung von Judith Stofer, Moritz Spillmann, Monika Wicki

Anerkennung

a. Voraussetzungen

§ 5. ¹ Die Direktion anerkennt eine Musikschule, wenn diese

- a. Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den freien Zugang zum Musikunterricht gemäss § 2 Abs. 1 bietet,
- b. im Auftrag von mindestens einer Gemeinde tätig ist,
- c. über ein Mindestangebot gemäss § 3 Abs. 3 verfügt,
- d. über eine qualifizierte Schulleitung verfügt,
- e. Musikunterricht anbietet, der in der Regel von Lehrpersonen mit einem anerkannten Hochschuldiplom oder einer als gleichwertig geltenden Ausbildung erteilt wird,
- f. die in ihrem Tätigkeitsgebiet üblichen Qualitätsstandards einhält und
- g. über die notwendige Infrastruktur und das geeignete Instrumentarium verfügt.

² Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.

b. Dauer

§ 6. ¹ Die Direktion anerkennt Musikschulen längstens für acht Jahre.

¹ ...

d. über eine Leitung verfügt,

Minderheit Jacqueline Peter, Karin Fehr Thoma, Hans Peter Häring, Hanspeter Hugentobler, Laura Huonker in Vertretung von Judith Stofer, Moritz Spillmann, Monika Wicki

² Sie kann die Anerkennung widerrufen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 5 nicht mehr erfüllt sind.

Finanzierung

§ 7. Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch:

- a. Beiträge des Kantons,
- b. Beiträge der Gemeinden,
- c. Elternbeiträge,
- d. Einnahmen aus Dienstleistungen,
- e. Drittmittel.

Beiträge des Kantons

§ 8. ¹ Der Kanton leistet an die Betriebskosten der Musikschulen Kostenanteile. Diese entsprechen insgesamt 3% der anrechenbaren Betriebskosten.

² Der Kanton leistet seine Beträge als Schülerpauschalen.

¹...

... insgesamt 10% der anrechenbaren Betriebskosten gemäss § 11.

Beiträge der Gemeinden

§ 9. ¹ Die Wohngemeinde zahlt für den Besuch einer Musikschule die anrechenbaren Kosten gemäss § 11, nach Abzug der Beiträge des Kantons und der Eltern.

Minderheit Hans Peter Häring

...

... insgesamt 3% der anrechenbaren Betriebskosten gemäss § 11.

§ 9. ¹ Von den Eltern der Schülerinnen und Schüler, die den Musikunterricht gemäss § 2 Abs. 1 besuchen, können Beiträge erhoben werden.

² Die Summe aller Elternbeiträge einer Musikschule darf 50% der anrechenbaren Betriebskosten nicht übersteigen.

³ Als anrechenbare Betriebskosten gelten die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des Auftrages gemäss § 3 für

- a. den Aufwand für das Lehrpersonal, die Schulleitung sowie das administrative und technische Personal,
- b. weitere Kosten gemäss Betriebsrechnung, soweit sie für die Musikschule notwendig sind und im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmässigen Betriebsführung anfallen.

⁴ Infrastrukturkosten gelten nicht als anrechenbare Kosten.

Minderheit Jacqueline Peter, Karin Fehr Thoma, Hans Peter Häring, Hanspeter Hugentobler, Laura Huonker in Vertretung von Judith Stofer, Moritz Spillmann, Monika Wicki

² Musikschulen mit eigener Infrastruktur oder Gemeinden, welche die Infrastruktur zur Verfügung stellen, können einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Infrastruktur erheben, sofern diese besondere musikalische Bedürfnisse abdeckt.

³ Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

§ 10. ¹...

²...

... Betriebskosten gemäss § 11 nicht übersteigen.

Abs. 3 streichen.

Abs. 4 streichen.

Antrag des Regierungsrates vom 4. Februar 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 16. Februar 2016

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

⁵ Die Elternbeiträge können sozial abgestuft werden.

Minderheit Jacqueline Peter, Karin Fehr Thoma, Hans Peter Häring, Hanspeter Hugentobler, Laura Huonker in Vertretung von Judith Stofer, Moritz Spillmann, Monika Wicki

Abs. 5 wird zu Abs. 3.

Minderheit Jacqueline Peter, Moritz Spillmann, Monika Wicki

⁵ Die Elternbeiträge werden sozial abgestuft.

Anrechenbare Betriebskosten

§ 11. ¹ Als anrechenbare Betriebskosten gelten die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des Auftrages gemäss § 3 für

- a. den Aufwand für das Lehrpersonal, die Leitung sowie das administrative und technische Personal,
- b. weitere Kosten gemäss Betriebsrechnung, soweit sie für die Musikschule notwendig sind und im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmässigen Betriebsführung anfallen.

² Infrastrukturkosten gelten nicht als anrechenbare Kosten.

§ 10 wird zu § 12.

Änderung bisherigen Rechts

§ 10. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Musikalische Grundbildung

§ 16. Die musikalische Grundbildung kann im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten gemäss § 27 Abs. 2 erteilt werden.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 63 wird aufgehoben.

Antrag des Regierungsrates vom 4. Februar 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 16. Februar 2016

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Moritz Spillmann, Ottenbach; (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Karin Fehr Thoma, Uster; Cäcilia Hänni, Zürich; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hans Peter Häring, Wettswil a.A.; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Jacqueline Peter, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Judith Anna Stofer, Zürich; Corinne Thomet, Kloten; Sabine Wettstein, Uster; Monika Wicki, Wald; Christoph Ziegler, Elgg; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.